

SATZUNG

des Fördervereines des Herman-Kesten-Kollegs Nürnberg e.V

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die schulischen und kulturellen Belange des Nürnberg-Kollegs zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Schülerinnen zu fördern
2. Der Verein fördert im Rahmen der eingegangenen Beiträge und Spenden Belange des Nürnberg-Kollegs zum Wohle aller Schülerinnen.
3. Der -Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Nürnberg-Kollegs e.V.", hat seinen Sitz in Nürnberg und soll beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Damit erlischt, auch die Beitragspflicht. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft endet bei vereinschädigendem Verhalten durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Dem/der Betroffenen ist davor rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Ausnahme der Bestimmung in § 10 Abs. 2 Satz 4 haben alle Mitglieder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. einem von der SMV gewählten Mitglied des Fördervereins
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Lehrerinnen des Nürnberg Kollegs dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, können der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam ohne Mitwirkung weiterer Gremien beschließen. Sie haben in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausgaben bis zu 50 % des Etats beschließen. Über solche Ausgaben ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie können insgesamt oder einzeln abberufen werden.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
In der Regel wird die Schulleitung zur Mitgliederversammlung eingeladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4
 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 4. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Die Anträge sollten nach Möglichkeit vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Stellt ein/eine Lehrerin oder Schülerin einen Antrag auf Mittelvergabe, so nimmt er/sie an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.
4. Die Beschlussfassung erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen Niederschrift

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Satzungsänderung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Eine Ausnahme zu Abs. 1 ist § 7 Abs. 5.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

